

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

08. November 2006

Vorlage des MLUR (Ressort) i.S. Ländervereinbarung zur Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Ländervereinbarung zur Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24 105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24 105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

01. November 2006

Ländervereinbarung zur Diagnostika-Bank für Maul- und Klauenseuche

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
anhand beigefügter Unterlagen informiere ich Sie über o. g. Ländervereinbarung.
Ich beabsichtige, die Ländervereinbarung nach Befassung durch den Finanzausschuss zu
unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabius

Vereinbarung zur MKS-Diagnostika-Bank

zwischen

den Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Präambel

Bereits seit 1992 besteht eine MKS-Vakzinebank, um Impfungen zur Bekämpfung von MKS-Ausbrüchen zu ermöglichen. Die wirksame Seuchenbekämpfung setzt jedoch voraus, dass die Ausbreitung der Seuche zuverlässig festgestellt werden kann. Deshalb haben die Länder beschlossen, als logische Ergänzung der MKS-Vakzinebank ab 01.10.2006 für zunächst 4 Jahre eine gemeinsame MKS-Diagnostika-Bank bei der Firma Cedi Diagnostics B. V. (Cedi Diagnostics) einzurichten. Für Notfälle muss der rasche Zugriff auf Test-Kits durch transparente und wirksame Verfahrensvorschriften gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1

Kontrollkommission MKS-Vakzinebank

(1) Der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank obliegt auch die Organisation und Koordination aller im Zusammenhang mit der MKS-Diagnostika-Bank verbundenen Aufgaben.

(2) Die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank setzt sich aus jeweils einem Vertreter der folgenden Länder zusammen:

Freistaat Bayern,
Nordrhein-Westfalen und
Freistaat Thüringen.

(3) Das geschäftsführende Mitglied ist der Vertreter des Freistaates Bayern. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist in beratender Funktion Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank.

Artikel 2

Jährlicher Abruf von Test-Kits

(1) Der jährliche Abruf von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben bei Cedi Diagnostics erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank. Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank teilt Cedi Diagnostics auch die Adressen der zu beliefernden Untersuchungseinrichtungen und die jeweilige Liefermenge mit.

(2) Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank bestimmt nach billigem Ermessen die Anzahl der Test-Kits, die jeder Untersuchungseinrichtung zu liefern sind. Es orientiert sich dabei im Regelfall daran, welche Untersuchungseinrichtungen am vom Friedrich-Loeffler-Institut organisierten MKS-Ringtest teilnehmen.

(3) Der Zeitpunkt des Abrufs ist mit dem Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der Durchführung der MKS-Ringtests abzustimmen, ansonsten mit den Ländern.

(4) Die Länder teilen Änderungen im Bereich ihrer Untersuchungseinrichtungen dem geschäftsführenden Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank frühzeitig mit.

Artikel 3

Abruf von Test-Kits im Seuchenfall

(1) Die Anforderung eines Landes von Test-Kits ist schriftlich an das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zu richten. Darin sind insbesondere Angaben zu machen über die benötigte Anzahl an Test-Kits, das betroffene Gebiet und den Zeitplan.

(2) Nach Eingang einer Anforderung von Test-Kits beruft das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank unverzüglich die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zur Beratung des Abrufs von Test-Kits ein. Zu dieser Sitzung werden bei Bedarf Sachverständige beratend hinzugezogen. Eine Abstimmung per Telefonkonferenz ist auch möglich. Das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank ruft anschließend bei Cedi Diagnostics die Test-Kits unter Nennung von Lieferadressen und –mengen ab.

Artikel 4

Auffüllung verbrauchter Reagenzien

(1) Bei Verbrauch aufgrund von Abruf von Test-Kits im Seuchenfall werden die Reagenzien von Cedi Diagnostics nur aufgefüllt, wenn dies zusätzlich in Auftrag gegeben wird. Nach jedem derartigen Abruf von Test-Kits beruft das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank unverzüglich die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank zur Beratung über die Auffüllung der Reagenzien ein. Sachverständige können beratend hinzugezogen werden. Eine Abstimmung per Telefonkonferenz ist auch möglich.

(2) Den Auftrag zur Auffüllung der Reagenzien erteilt das geschäftsführende Mitglied der Kontrollkommission MKS-Vakzinebank.

Artikel 5

Verteilung der Kosten

(1) Kosten, die für die einmalige Bereitstellung der Reagenzien anfallen, tragen die Länder jeweils entsprechend ihres Anteils an Großvieheinheiten auf der Basis der für MKS empfänglichen Tierarten Rind, Schwein und Schaf; maßgeblich ist die Berechnung gemäß Anhang 5 des Vertrages mit Cedi Diagnostics.

(2) Kosten, die durch die jährliche Lieferung von Test-Kits für die Untersuchung von 10.000 Proben entstehen, tragen die belieferten Untersuchungseinrichtungen entsprechend der erhaltenen Test-Kits.

(3) Kosten, die durch den Abruf von Test-Kits im Seuchenfall einschließlich der Auffüllung verbrauchter Reagenzien gemäß Artikel 4 entstehen, trägt das anfordernde Land.

Artikel 6

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft. Sie gilt entsprechend der Laufzeit des Ländervertrages über die MKS-Diagnostika-Bank mit Cedi Diagnostics.

Artikel 7

Haftungsbeschränkung

Die Kontrollkommission MKS-Vakzinebank, das geschäftsführende Mitglied sowie deren übrige Mitglieder haben bei der Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben gegenüber den übrigen Ländern sowie untereinander nur für vorsätzliches Fehlverhalten einzustehen.

Artikel 8
Allgemeine Bestimmungen

(1) Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung treffen die Länder; sie bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

(2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder besteht eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Für das Land:

Baden – Württemberg

Stuttgart,

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung

und Ländlichen Raum

Baden-Württemberg

.....

Für das Land:

Bayern

München,

vertreten durch:

Bayerisches Staatsministerium

für Umwelt, Gesundheit

und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Berlin

Berlin,

vertreten durch:

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Brandenburg

Potsdam,

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

.....

Für das Land:

Bremen

Bremen,

vertreten durch:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

.....

Für das Land:

Hamburg

vertreten durch:

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Hamburg,

.....

Für das Land:

Hessen

Wiesbaden,

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin,

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung,

Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Mecklenburg-Vorpommern

.....

Für das Land:

Niedersachsen

Hannover,

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium

für den ländlichen Raum, Landwirtschaft,

Ernährung und Verbraucherschutz

.....

Für das Land:

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....

Für das Land:

Rheinland-Pfalz

Mainz,

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz des Landes
Rheinland-Pfalz

.....

Für das Land:

Saarland

Saarbrücken,

vertreten durch:

Ministerium für Justiz, Gesundheit
und Soziales

.....

Für das Land:

Sachsen

Dresden,

vertreten durch:

Sächsisches Staatsministerium

für Soziales

.....

Für das Land:

Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft

und Umwelt

des Landes Sachsen-Anhalt

.....

Für das Land:

Schleswig-Holstein

Kiel,

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

.....

Für das Land:

Thüringen

Erfurt,

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Familie
und Gesundheit
des Freistaates Thüringen

.....